

MITTEILUNGSBLATT DER KARL-FRANZENS-UNIVERSITÄT GRAZ



www.uni-graz.at/zvwww/miblatt.html

52. SONDERNUMMER

Studienjahr 2004/2005

Ausgegeben am 3. 8.2005

21.e Stück

Studienplan für das Diplomstudium Anglistik und Amerikanistik

in der Fassung des Beschlusses vom 22. 5. 2002,
mit Ergänzungsbeschlüssen vom 2. 4. 2003, 17. 6. 2004, 14. 10. 2004, 13. 1. 2005 und 21. 4. 2005,
genehmigt vom Senat am 22. 6.2005

1. Teil: Qualifikationsprofil

§ 1. Bildungs- und Studienziele

(1) Das Studium der Anglistik und Amerikanistik erfüllt seinen Bildungsauftrag durch die wissenschaftliche Erschließung der Sprache(n) und Kulturen englischsprachiger Länder, besonders Großbritanniens und Irlands sowie der USA im Rahmen einer allgemeinen geistes- und kulturwissenschaftlichen Kompetenzvermittlung. Es dient der Berufsvorbereitung, d. h. die Lehre innerhalb des Faches hat die grundlegenden wissenschaftlichen Kenntnisse und Methoden zu vermitteln, die für die beruflichen Tätigkeiten der Absolventen und Absolventinnen erforderlich sind. Sie dient überdies dem Transfer neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse in die Arbeitswelt.

Der Studienplan für die Studienrichtung Anglistik und Amerikanistik nach UniStG 1997 geht dabei von folgenden Bildungs- und Studienzielen aus:

(2) Allgemeine und fächerübergreifende Bildungsziele:

- a. Fähigkeit zur problembewussten, offenen und kritischen Auseinandersetzung mit der gesellschaftlichen und kulturellen Lebenswelt der Gegenwart;
- b. Kompetenz im Bereich textuellen und medialen Verstehens;
- c. Kenntnis und Verständnis der Kultur (besonders der Sprache, Literatur und Geistesgeschichte) früherer Epochen als Basis der, aber auch Alternative zur Gegenwartskultur (historische Kompetenz);
- d. Fähigkeiten und Kenntnisse in bezug auf den Umgang mit anderen Kulturen (interkulturelle Kompetenz);
- e. Fähigkeit zur kompetenten mündlichen, schriftlichen und medialen Produktion von Texten, auch unter Einbeziehung einschlägiger EDV-Kenntnisse;
- f. Fähigkeit zum selbstständigen Anfertigen wissenschaftlicher Arbeiten;
- g. Fähigkeit, sich flexibel auf verschiedene Berufsanforderungen einzustellen (im Bereich von Wirtschaft, Kultur, Medien, Unterricht etc.).

(3) Studienziele:

1. Beherrschung der englischen Sprache

Ziele des sprachpraktischen Unterrichts:

Die sprachpraktische Ausbildung hat in ihrer Gesamtheit das Ziel, das Kompetenzniveau von im allgemeinen B2 auf C2 des *Common European Framework of Reference* zu steigern. Einzelne Ziele sind:

- a. differenziertes Sprachhandeln (d. h. die Fähigkeit, die Sprache in einer Vielzahl von Situationen und in bezug auf eine Vielfalt von Themen sicher und richtig einzusetzen);
- b. fortgeschrittenes Sprachbewusstsein (d. h. die Studierenden sollen ihre sprachliche Kompetenz selbstständig erweitern und dabei auch aktuelle Sprachwandlungsprozesse berücksichtigen können);
- c. Anforderungen eines künftigen Berufsprofils werden vor allem im 2. Studienabschnitt berücksichtigt (z. B. durch fachsprachliche Lehrveranstaltungen für Studierende mit Wirtschafts-, Medien- und anderen Schwerpunkten).

2. Sprachwissenschaft

Die sprachwissenschaftliche Ausbildung hat ein vertieftes Verständnis der Entwicklung und Struktur der englischen Sprache zum Ziel. Sprachwissenschaft wird sowohl theorie- als auch anwendungsorientiert verstanden und berücksichtigt darüber hinaus kulturwissenschaftliche Aspekte des englischen Sprachraums. Im einzelnen werden folgende Studienziele angestrebt:

- a. Grundkenntnisse der Geschichte der englischen Sprache sowie Kenntnisse der nationalen, regionalen, schichtenspezifischen und funktionalen Varianten des Englischen;
- b. Grundkenntnisse und in Teilgebieten erweiterte Kenntnis der englischen Phonologie, Morphologie, Syntax, Semantik, Pragmatik, Textlinguistik und Psycholinguistik;
- c. Kenntnis der wichtigsten Methoden der sprachwissenschaftlichen Analyse und Fähigkeit zur Anwendung auf Gebieten wie den folgenden: Erst- und Fremdsprachenerwerb, Sprachvermittlung sowie Sprachverwendung z. B. in literarischen und politischen Texten und in den Medien.
- d. Neben den sprachwissenschaftlichen Themen im engeren Sinn sollen auch andere sprach- und kulturwissenschaftlich relevante Gebiete berücksichtigt werden, insbesondere im Hinblick auf Anforderungsprofile im Berufsleben. Dazu gehören u. a.
 - Fachsprachenkommunikation und Betriebskommunikation;
 - (Fremd)sprachenprogramme (für Schulen, Fachhochschulen, Institutionen der Erwachsenenbildung und solche mit bilinguaem Unterricht), Sprachstandserhebungen, sowie die Evaluation von Englischunterricht;
 - Interkulturelle Kommunikation, Konfliktmanagement, Kommunikation und neue Medien, sowie weitere angewandte Bereiche, in denen eine Wechselwirkung zwischen Sprache und Welt stattfindet.

3. Literaturwissenschaft (unter Einschluss der Medienkunde)

Die literaturwissenschaftliche Ausbildung befasst sich mit Texten aus dem gesamten englischen Sprachraum, vorwiegend mit britischer und amerikanischer Literatur, aber auch mit anderen Literaturen in englischer Sprache, unter Berücksichtigung der Landes- und Kulturkunde der betreffenden Länder. Folgende Studienziele stehen im Mittelpunkt:

- a. Das Erlernen des selbstständigen Umgangs mit englischsprachigen literarischen Texten, deren Lektüre, Analyse und Interpretation. Über die sprachliche Erschließung hinaus müssen vor allem Techniken literaturwissenschaftlichen Arbeitens sowie Grundkenntnisse der Textanalyse (Poetik, Rhetorik, Stilistik, literaturtheoretische Terminologie, Gattungsfragen mit ihren technischen Aspekten) und die Fähigkeit der Einbettung literarischer Texte in entsprechende kulturhistorische Kontexte erworben werden.
- b. Entwicklung der Fähigkeit zur kritischen Anwendung verschiedener Methoden literaturwissenschaftlicher Interpretation. Dazu gehört vor allem die Kenntnis der wichtigsten Literaturtheorien und die Auseinandersetzung mit ihren Grundproblemen.

- c. Überblick über die Geschichte der englischsprachigen (besonders der britischen und US-amerikanischen) Literatur in ihren verschiedenen Gattungen von den Anfängen bis zur Gegenwart. Die Beschäftigung mit einzelnen Texten und AutorInnen findet ihre notwendige Ergänzung in deren Systematisierung nach thematisch-inhaltlichen, formalen und historischen Gesichtspunkten. Darüber hinaus soll dieses literarische Wissen durch die Wahl von Schwerpunktgebieten vertieft werden.
- d. Neben dem literarischen Kanon im engeren Sinn sollen - vor allem im Hinblick auf Anforderungen im Berufsleben - auch andere kulturwissenschaftlich relevante Textarten und Medien (z. B. Jugendliteratur, Gebrauchsliteratur, Bereiche der populären Kultur, Film) berücksichtigt werden. Dabei ist auf die inhaltliche und methodische Reflexion der Wechselwirkungen zwischen diesen Textarten und der Gesamtkultur einerseits sowie zwischen Literatur und den anderen Medien andererseits Bedacht zu nehmen.

4. Kulturwissenschaft

Aufgabe der kulturwissenschaftlichen Ausbildung ist es, die wesentlichen Lebensbedingungen, kulturellen und gesellschaftlichen Erscheinungen, Institutionen und historischen Entwicklungen des United Kingdom und der USA unter Berücksichtigung der übrigen englischsprachigen Länder zu vermitteln. Dabei geht es nur in einem beschränkten Ausmaß um eine 'Realienkunde', da für diese vor allem das Selbststudium von Bedeutung ist. Die kulturwissenschaftlichen Grundkurse schaffen die Voraussetzung für ein solches Selbststudium und legen ein besonderes Augenmerk auf die Methodik kulturwissenschaftlichen Arbeitens. Darüber hinaus widmen sie sich vorwiegend dem Erkennen, der Analyse und der Evaluation der Zielkultur(en) unter Mitreflexion der eigenen kulturellen Ausgangssituation. Die Auseinandersetzung mit Grundproblemen und Aspekten der Kulturtheorie ist ein weiterer Teil der kulturwissenschaftlichen Einführungsphase.

Ausgehend von der Kenntnis, dass die Lebenswelt eines Landes hauptsächlich in Form von Vertextungen aller Art konstituiert und rezipiert wird, ist eine der Hauptaufgaben der Kulturwissenschaft, insbesondere im 2. Studienabschnitt, Studierende in die Lage zu versetzen, 'cultural narratives' (auch mediale) zu verstehen und zu interpretieren. Das angestrebte übergreifende Studienziel ist eine über bloßes Faktenwissen hinausgehende kulturwissenschaftliche und interkulturelle Kompetenz.

Kulturwissenschaft ist ein das ganze Studium begleitendes Fachgebiet, das auch in die Teilfächer Literatur- und Sprachwissenschaft sowie Sprachausbildung integriert ist. Die vielfältigen und komplexen Wechselbeziehungen zwischen Sprache/Literatur und allgemein kulturellen, historischen und gesellschaftlichen Phänomenen in den Zielsprachenländern und deren methodisch vertiefte Erörterung stehen dabei im Mittelpunkt.

§ 2. Grundsätze für die Gestaltung der Diplomstudien

- (1) Die obengenannten Studienziele sind mittels forschungs- und wissenschaftsgeleiteter Lehre anzustreben. Dabei ist auf ein Höchstmaß an Qualität, auf das Schaffen von Leistungsanreizen, die Begabtenförderung sowie die Förderung selbstständigen Arbeitens und von Teamarbeit zu achten.
- (2) Studierende sind aktiv an ihrer Bildung und Ausbildung Mitwirkende und Mitverantwortliche; daher wird ihnen zur Wahrung ihrer Lernfreiheit die Möglichkeit zur Schwerpunktbildung und zum Kennenlernen einer Vielfalt wissenschaftlicher Lehrmeinungen, Inhalte und Methoden gegeben.
- (3) Die nationale und vor allem internationale Mobilität der Studierenden im Rahmen ihrer Studien ist zu fördern, etwa durch anrechenbare Auslandsaufenthalte und -studien, Exkursionen, Studierendenaustausch- und joint study-Programme.
- (4) Die Anwendungssituationen, denen die AbsolventInnen nach Abschluss ihrer Studien in Beruf und Gesellschaft gegenüberstehen werden, sind im Rahmen des Faches zu berücksichtigen.

2. Teil: Allgemeines

§ 3. Studiendauer, Gliederung, Stundenrahmen und besondere Voraussetzungen

(1) Das Diplomstudium der Studienrichtung Anglistik und Amerikanistik dauert 8 Semester und ist in zwei Studienabschnitte gegliedert. Das Gesamtstundenausmaß beträgt 115 Semesterstunden (SSt.), davon 67 SSt. aus den Pflicht- und Wahlfächern des Faches Anglistik und Amerikanistik und 48 SSt. aus den Freien Wahlfächern. Die freien Wahlfächer sind bis zur Zulassung zum zweiten Teil der zweiten Diplomprüfung zu absolvieren.

(2) Der 1. Studienabschnitt dauert 4 Semester und enthält die Studieneingangsphase im Ausmaß von 7 SSt. Er besteht aus Pflichtfächern im Ausmaß von 35 SSt., welche in folgender Verteilung auf die einzelnen Prüfungsfächer zu absolvieren sind:

	SSt.	ECTS
Einführung in das Studium der Anglistik und Amerikanistik, PS	1	1,5
Sprachausbildung	12	18
Sprachwissenschaft	8	12
Literaturwissenschaft	8	12
Kulturwissenschaft	6	9
	<hr/>	
	35	52,5

(3) Der 2. Studienabschnitt dauert 4 Semester und umfasst 32 SSt. Er besteht aus Pflichtfächern im Ausmaß von 26 SSt. und Wahlfächern im Ausmaß von 6 SSt. Diese sind in folgender Verteilung auf die einzelnen Prüfungsfächer zu absolvieren:

Sprachausbildung	8	16
Sprachwissenschaft	8	20
Literaturwissenschaft	8	20
Kulturwissenschaft	2	6
Wahlfächer	6	12
	<hr/>	
	32	74

(4) Besondere Voraussetzungen

Gemäß Par. 4 Abs. 1 lit. a und Abs. 2 der Universitätsberechtigungsverordnung, BGBl. II Nr. 44/1998 in der geltenden Fassung, haben AbsolventInnen einer höheren Schule ohne Pflichtgegenstand Latein, die auch nicht nach der 8. Schulstufe an einer höheren Schule Latein im Ausmaß von mindestens 12 Wochenstunden erfolgreich als Freigegegenstand besucht haben, oder AbsolventInnen einer Berufsmaturaprüfung eine Zusatzprüfung aus Latein vor vollständiger Ablegung der ersten Diplomprüfung erfolgreich abzulegen.

§ 4. Lehrveranstaltungsarten und TeilnehmerInnenzahlen

(1) Folgende Lehrveranstaltungsarten sind vorgesehen:

Exkursion (EX): Exkursionen in anglophone Länder dienen der praktischen Durchführung von thematischen Projektarbeiten in Verbindung mit Lehrveranstaltungen, in denen die Methoden, Zielsetzungen und Ergebniserwartungen vermittelt werden.

Konversatorium (KO): Konversatorien sind Lehrveranstaltungen, die der Erarbeitung und Vertiefung ausgewählter Themenbereiche im Dialog zwischen Lehrenden und Studierenden dienen.

Kurs (KS): Kurse sind wissenschaftsgeleitete Lehrveranstaltungen, die, gestützt auf die theoretischen Grundlagen des jeweiligen Faches, vor allem der Vermittlung praktischer Fähigkeiten dienen. Sie setzen regelmäßige und aktive Teilnahme der Studierenden voraus und legen die Basis für ein selbst-

ständiges Vertiefen der Kenntnisse (aktives und autonomes Lernen). Die Beurteilung erfolgt aufgrund schriftlicher und/oder mündlicher Leistungen.

Praktikum (PK): Praktika dienen der Ergänzung der wissenschaftlichen Ausbildung und Berufsvorbildung; aus der Praxis gewonnene Erkenntnisse werden aufgearbeitet.

Privatissimum (PV): Privatissima sind spezielle Forschungsseminare, die insbesondere der Betreuung von Diplomarbeiten und Dissertationen dienen.

Projektseminar (PE): Projektseminare sind forschungs- und/oder praxisorientierte Lehrveranstaltungen, die sich speziellen theoretischen und/oder praktischen Problemen widmen; ein Schwerpunkt liegt dabei auf dem interaktiven Prozess der Methoden- und Theoriereflexion und dem problembezogenen wissenschaftlichen Arbeiten im Team, an dessen Ende ein präsentierbares Produkt stehen soll.

Proseminar (PS): Proseminare sind wissenschaftsorientierte Lehrveranstaltungen vor allem des 1. Studienabschnittes, in denen in theoretischer und/oder praktischer Arbeit Grundkenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten im Rahmen der wissenschaftlichen Vorbildung mit aktiver Einbeziehung der Studierenden vermittelt werden. Sie sind Vorstufen der Seminare und haben entsprechend in den wissenschaftlichen Argumentationsprozess und die selbstständige Wissensaneignung und -vermittlung einzuführen, wobei eine mündliche und/oder schriftliche Analyse geboten und die kritische Diskussion geübt werden soll.

Seminar (SE): Seminare richten sich an fortgeschrittene Studierende und dienen der Reflexion und Diskussion spezieller wissenschaftlicher Fragestellungen; von den TeilnehmerInnen sind selbstständige Beiträge in Form von Referaten und schriftlichen Seminararbeiten zu erbringen.

Tutorium (TT): Tutorien sind Lehrveranstaltungen, die betreuenden Charakter haben und in Verbindung mit anderen Lehrveranstaltungen angeboten werden. Ein Leistungsnachweis ist nicht vorgesehen.

Übung (UE): Übungen dienen dem Erwerb, der Einübung und Perfektionierung von Kenntnissen, Fertigkeiten und Fähigkeiten.

Vorlesung (VO): Vorlesungen dienen der Darstellung von (zentralen) Themen und Methoden der Studienrichtung und gehen auf verschiedene Lehrmeinungen unter Berücksichtigung des aktuellen Forschungsstandes ein.

Vorlesung mit Konversatorium (VK): Die Vorlesung dient der Darstellung von (zentralen) Themen und Methoden der Studienrichtung und geht auf verschiedene Lehrmeinungen unter Berücksichtigung des aktuellen Forschungsstandes ein. Das begleitende Konversatorium dient der Erarbeitung und Vertiefung ausgewählter Themenbereiche aus der Vorlesung im Dialog zwischen Lehrenden und Studierenden.

Vorlesung mit Übung (VU): Die Vorlesung dient der Darstellung von (zentralen) Themen und Methoden der Studienrichtung und geht auf verschiedene Lehrmeinungen unter Berücksichtigung des aktuellen Forschungsstandes ein. Die begleitende Übung dient dem Erwerb, der Einübung und Perfektionierung von Kenntnissen, Fertigkeiten und Fähigkeiten.

(2) TeilnehmerInnenzahlen

Für alle Lehrveranstaltungen mit Ausnahme von Vorlesungen (VO) besteht Anmelde- und Anwesenheitspflicht. Die Zahl der TeilnehmerInnen in den Lehrveranstaltungen (außer VO) ist beschränkt. Die Höchstzahlen betragen 24 TeilnehmerInnen für Lehrveranstaltungen des 1. Studienabschnittes und 18 TeilnehmerInnen für Lehrveranstaltungen des 2. Studienabschnittes. Für Vorlesungen mit Konversatorium oder Übung (VK, VU) gilt unabhängig vom Studienabschnitt die Höchstzahl von 35 TeilnehmerInnen bzw. 40 TeilnehmerInnen bei British and American Cultural Studies: Foundation Course.

Sind in einer Lehrveranstaltung nicht genügend Plätze vorhanden, kann die HöchstteilnehmerInnenzahl von der Curricula-Kommission um maximal 20 % erhöht werden (1. Studienabschnitt: 29; 2. Studienabschnitt: 22; VK, VU: 42 bzw. 48 bei British and American Cultural Studies: Foundation Course); ausgenommen sind Lehrveranstaltungen der Sprachausbildung des 1. Studienabschnittes.

(3) Vergabe der Plätze

Werden bei der Anmeldung zu Lehrveranstaltungen die angeführten HöchstteilnehmerInnenzahlen überschritten, sind die verfügbaren Plätze nach folgenden Kriterien zu vergeben:

1. Zurückstellung von Studierenden, die nicht zum ordentlichen Studium in der Studienrichtung zugelassen sind;
2. Ausgleich zwischen bestehenden Parallelgruppen;
3. Einrichtung von Parallel-Lehrveranstaltungen durch den Studiendekan oder die Studiendekanin nach Maßgabe der Ressourcen;
4. Reihung aufgrund des Studienfortschritts (Zahl der im ordentlichen Studium erworbenen positiven Zeugnisse);
5. Reihung aufgrund des Notendurchschnitts;
6. Für StudienanfängerInnen, auf die Pkt. 4 und 5 nicht zutreffen: entsprechend den Ergebnissen eines Reihungstests in der Sprachausbildung.
7. Studierende, die bereits einmal zurückgestellt wurden oder eine Lehrveranstaltung wiederholen müssen, sind bei der nächsten Anmeldung in diese aufzunehmen, wenn dies zur Erfüllung des Studienplans erforderlich ist.

§ 5. ECTS-Punkte

Die Gesamtzahl an ECTS-Anrechnungspunkten für das Studium beträgt 240. Davon fallen 52,5 auf die Pflichtfächer des 1. Studienabschnitts, 74 auf die Pflicht- und Wahlfächer des 2. Studienabschnitts, 72 auf die freien Wahlfächer, 9 auf die Fachprüfungen, 2,5 auf die Gesamtprüfung und 30 auf die Diplomarbeit. (2 SSt. des 1. Studienabschnittes sowie 2 SSt. im Rahmen der freien Wahlfächer zählen je 3 Punkte, 2 SSt. des 2. Studienabschnittes je 4 Punkte, mit Ausnahme von Seminaren; diese je 6 Punkte. Fachprüfungen des 1. Studienabschnitts zählen je 1,5 Punkte, Fachprüfungen des 2. Studienabschnitts je 2 Punkte)

§ 6. Auslandsaufenthalte

Es wird den Studierenden nachdrücklich empfohlen, einen Teil des Studiums unter Nutzung der universitären Mobilitätsprogramme in einem englischsprachigen Land zu absolvieren. Solche Auslandsstudien werden bei Gleichwertigkeit von der/dem Vorsitzenden der Curricula-Kommission anerkannt. Sollten Auslandsstudien nicht möglich sein, wird den Studierenden dringend nahegelegt, bei mehrfachen längeren Aufenthalten in englischsprachigen Ländern ihre interkulturelle Kompetenz zu erhöhen.

3. Teil: Studienabschnitte

§ 7. 1. Studienabschnitt

(1) Der 1. Studienabschnitt umfasst 35 SSt.; diese sind Pflichtfächer.

(2) Das Vorziehen von Lehrveranstaltungen aus dem 2. Studienabschnitt ist unter Berücksichtigung der im Studienplan genannten Zulassungsvoraussetzungen im Ausmaß von 10 SSt. möglich.

(3) Es sind folgende Lehrveranstaltungen aus den einzelnen Prüfungsfächern zu absolvieren:

	SSt.	ECTS
(3.1) Einführung in das Studium der Anglistik und Amerikanistik		
English Study Skills, PS	1	1,5
(3.2) Sprachausbildung		
1. English for Academic Purposes, KS	2	3
2. Language Systems, KS	3	4,5
3. Varieties of Spoken English: Productive and Receptive Skills, KS	2	3
4. Pronunciation, KS	1	1,5
5. Language Awareness and Contrastive Analysis, KS	2	3
6. Varieties of Written English: Productive and Receptive Skills, KS	<u>2</u>	<u>3</u>
	12	18

1. Die Lehrveranstaltungen 1, 2 und 3 sind nicht aufbauend und können in beliebiger Reihenfolge absolviert werden. Es wird empfohlen, die Lehrveranstaltung 1 vor der Lehrveranstaltung 3 zu absolvieren.

2. Im ersten Semester dürfen nur zwei der Lehrveranstaltungen 1, 2 oder 3 besucht werden; für den Besuch weiterer Lehrveranstaltungen aus der Sprachausbildung (mit Ausnahme der Lehrveranstaltung 4) ist der erfolgreiche Abschluss der Einführung in das Studium der Anglistik und Amerikanistik verpflichtend.

3. Die Lehrveranstaltung 5 darf erst nach Abschluss der Lehrveranstaltung 2 sowie nach Absolvierung von Einführung in die Literaturwissenschaft I und entweder Introduction to English Linguistics oder Introduction to the History of the English Language besucht werden.

4. Die Lehrveranstaltung 6 darf erst nach Absolvierung der Lehrveranstaltungen 1 und 3 absolviert werden.

(3.3) Sprachwissenschaft

Introduction to English Linguistics, PS	2	3
Introduction to the History of the English Language, VU/VO	2	3
Sprachwissenschaftliches Proseminar: Bereich A, PS	2	3
Sprachwissenschaftliches Proseminar: Bereich B, PS	<u>2</u>	<u>3</u>
	8	12

Die beiden Proseminare müssen so gewählt werden, dass eines aus dem im folgenden definierten Bereich A und eines aus dem Bereich B stammt:

Bereich A: Phonetics and Phonology; Morphology; Syntax; Semantics

Bereich B: Pragmalinguistics; Textlinguistics; Sociolinguistics; Psycholinguistics

Voraussetzung für die Aufnahme in die Sprachwissenschaftlichen Proseminare ist die Absolvierung von Einführung in das Studium der Anglistik und Amerikanistik, Introduction to English Linguistics und Introduction to the History of the English Language. Die beiden Sprachwissenschaftlichen Proseminare sind nicht aufeinander aufbauend.

(3.4) Literaturwissenschaft	SSt.	ECTS
Einführung in die Literaturwissenschaft I, PS	2	3
Einführung in die Literaturwissenschaft II, PS	2	3
Literaturwissenschaftliches Proseminar, PS	2	3
Literaturwissenschaftliche Vorlesung (mit Übung), VO/VU	<u>2</u>	<u>3</u>
	8	12

Die Einführung in die Literaturwissenschaft II kann erst nach Absolvierung der Einführung in das Studium der Anglistik und Amerikanistik und der Einführung in die Literaturwissenschaft I besucht werden. Das Literaturwissenschaftliche Proseminar kann erst nach Absolvierung der beiden Einführungen in die Literaturwissenschaft besucht werden.

(3.5) Kulturwissenschaft

British and American Cultural Studies: Foundation Course, VU oder PS	2	3
British Cultural Studies Proseminar, PS	2	3
American Cultural Studies Proseminar, PS	<u>2</u>	<u>3</u>
	6	9

Es wird darauf hingewiesen, dass kulturwissenschaftliche Fragestellungen und Betrachtungsweisen auch in den sprachpraktischen sowie sprach- und literaturwissenschaftlichen Lehrveranstaltungen Berücksichtigung finden.

(4) Studieneingangsphase

Die Studieneingangsphase besteht aus 7 SSt. und umfasst die folgenden Lehrveranstaltungen:

English Study Skills, PS	1	1,5
Introduction to English Linguistics, PS	2	3
Einführung in die Literaturwissenschaft I, PS	2	3
British and American Cultural Studies: Foundation Course, VU oder PS	<u>2</u>	<u>3</u>
	7	10,5

(5) Mustercurriculum

	SSt.	ECTS
1. Studienjahr		
English Study Skills	1	1,5
(in freier Folge:)		
Sprachausbildung 1 (English for Academic Purposes)	2	3
Sprachausbildung 2 (Language Systems)	3	4,5
Sprachausbildung 3 (Varieties of Spoken English)	2	3
(in freier Folge:)		
Introduction to English Linguistics	2	3
Introduction to the History of the English Language	2	3

	SSt.	ECTS
(aufbauend:)		
Einführung in die Literaturwissenschaft I	2	3
Einführung in die Literaturwissenschaft II	2	3
(aufbauend:)		
British and American Cultural Studies: Foundation Course	2	3
British ODER American Cultural Studies Proseminar	2	3
 2. Studienjahr		
(in freier Folge:)		
Sprachausbildung 4 (Pronunciation)	1	1,5
Sprachausbildung 5 (Language Awareness and Contrastive Analysis)	2	3
Sprachausbildung 6 (Varieties of Written English)	2	3
(in freier Folge:)		
Sprachwissenschaftliches Proseminar: Bereich A	2	3
Sprachwissenschaftliches Proseminar: Bereich B	2	3
(in freier Folge:)		
Literaturwissenschaftliches Proseminar	2	3
Literaturwissenschaftliche Vorlesung (mit Übung)	2	3
American ODER British Cultural Studies Proseminar	2	3
(in freier Folge, nach dem lit.wiss. PS bzw. einem sprachwiss. PS:)		
Fachprüfung Literaturwissenschaft		1,5
Fachprüfung Sprachwissenschaft		1,5

§ 8. 2. Studienabschnitt

(1) Der 2. Studienabschnitt umfasst 32 SSt. Davon sind 26 SSt. Pflichtfächer und 6 SSt. Wahlfächer.

(2) Im 2. Studienabschnitt sind folgende Lehrveranstaltungen aus den einzelnen Prüfungsfächern zu absolvieren:

(2.1) Sprachausbildung

1. Professional Writing Skills, KS	2	4
2. Professional Speaking Skills, KS	2	4
3. Applied Language Studies, KS	<u>4</u>	<u>8</u>
	8	16

Das Applied Language Studies-Modul umfasst folgende Kurse von je 2 SSt.:

- 3.1. Teaching English in Adult Education
- 3.2. Socio-cultural Competence
- 3.3. Mass-Media: Analysis and Production
- 3.4. Professional Presentation Skills
- 3.5. Translation
- 3.6. Business English:
 - 3.6.1. Marketing in English
 - 3.6.2. Communicative Competence in Business
 - 3.6.3. Business Skills in English
 - 3.6.4. Commercial English

Der Besuch der Lehrveranstaltungen der Sprachausbildung des 2. Studienabschnittes setzt die Absolvierung der Lehrveranstaltungen der Sprachausbildung des 1. Studienabschnittes voraus. Die Lehrveranstaltungen 1 und 2 können nicht gleichzeitig besucht werden. Es können pro Semester maximal zwei Lehrveranstaltungen der Sprachausbildung besucht werden.

Aus dem Applied Language Studies-Modul (Lehrveranstaltungen 3.1 bis 3.6) haben Studierende zwei Lehrveranstaltungen verpflichtend zu absolvieren. Dabei gelten die Lehrveranstaltungen 3.6.1 bis 3.6.4 als eine Wahlmöglichkeit.

	SSt.	ECTS
(2.2) Sprachwissenschaft		
Sprachwissenschaftliche Vorlesung, VO	2	4
Sprachwissenschaftliches Seminar, SE	2	6
Sprachwissenschaftliches Projektseminar, PE	2	6
Review of English Linguistics, VO	<u>2</u>	<u>4</u>
	8	20

Abgesehen von der Absolvierung des 1. Studienabschnittes, bestehen für den Besuch der beiden Sprachwissenschaftlichen Seminare keine Zulassungsvoraussetzungen.

Mindestens eines der beiden Sprachwissenschaftlichen Seminare muss aus dem Bereich der angewandten Sprachwissenschaft sein.

Zulassungsvoraussetzung für den Besuch von Review of English Linguistics ist die Absolvierung von zumindest einem der beiden Sprachwissenschaftlichen Seminare.

(2.3) Literaturwissenschaft

Literaturwissenschaftliches Seminar (Hauptseminar), SE	2	6
Literaturwissenschaftliches Seminar (Spezialseminar mit kulturwissenschaftlicher, intermedialer oder theoretisch-methodologischer Ausrichtung), SE	2	6
Review of American Literature, VO	2	4
Review of English Literature, VO	<u>2</u>	<u>4</u>
	8	20

Abgesehen von der Absolvierung des 1. Studienabschnittes bestehen für die beiden Literaturwissenschaftlichen Seminare, die nicht aufeinander aufbauend sind, keine Zulassungsvoraussetzungen.

(2.4) Kulturwissenschaft

Seminar in Anglophone Cultures, SE	2	6
------------------------------------	---	---

Es wird darauf hingewiesen, dass kulturwissenschaftliche Fragestellungen und Betrachtungsweisen auch in den sprachpraktischen sowie sprach- und literaturwissenschaftlichen Lehrveranstaltungen Berücksichtigung finden.

(2.5) Wahlfächer

Die Studierenden haben Wahlfächer im Ausmaß von 6 SSt. (12 ECTS-Punkte) zu absolvieren und können diese nach Maßgabe des Lehrangebotes aus folgenden Modulen auswählen (es wird empfohlen, zur Schwerpunktbildung ein geschlossenes Modul zu absolvieren):

Module mit sprachwissenschaftlichem und/oder sprachpraktischem Schwerpunkt:

Language, Culture and Society
Applied Language Studies
Cognitive Linguistics
Second Language Acquisition/Learning Research
Language and the Media

Module mit anglistisch-literaturwissenschaftlichem Schwerpunkt:

British Literary History and Cultural Contexts
Uses of Narrative
Voices of Poetry
Drama and Performance
Literature and the Other Media
Translation(s) of Literature: Theory and Practice

Module mit amerikanistischem Schwerpunkt:

American Literature
American Cultural Studies
American Ethnic and Immigration Studies

Module mit allgemein text- und /oder kulturwissenschaftlichem Schwerpunkt:

New Literatures in English
Literary and Cultural Theory
Gender Studies
Film and Media Studies

Als Wahlfächer können Seminare, Vorlesungen, Vorlesungen mit Übung, Vorlesungen mit Konversatorium, Literatur-, Sprach- und Kulturwissenschaftliche Proseminare sowie Kurse aus dem Bereich der Applied Language Studies gewählt werden.

Exkursionen in anglophone Länder sind ebenfalls Wahlfächer, wenn diese in Verbindung mit Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, in denen die Methoden, Zielsetzungen und Ergebniserwartungen der Exkursion vermittelt werden. Für Exkursion und Lehrveranstaltung können maximal 4 SSSt. anerkannt werden.

(3) Mustercurriculum

	SSSt.	ECTS
3. Studienjahr		
(in freier Folge:)		
Professional Writing Skills	2	4
Professional Speaking Skills	2	4
(in freier Folge:)		
Sprachwissenschaftliches Seminar	2	6
Sprachwissenschaftliche Vorlesung	2	4
(in freier Folge:)		
Literaturwissenschaftliches Hauptseminar	2	6
Literaturwissenschaftliches Spezialseminar	2	6
Seminar in Anglophone Cultures	2	6
Wahlfach (I)	2	4
Wahlfach (II)	2	4

	SSt.	ECTS
4. Studienjahr		
(in freier Folge:)		
Applied Language Studies (I)	2	4
Applied Language Studies (II)	2	4
(in freier Folge:)		
Sprachwissenschaftliches Projektseminar	2	6
Review of English Linguistics	2	4
(in freier Folge:)		
Review of American Literature	2	4
Review of English Literature	2	4
Wahlfach (III)	2	4
3. und/oder 4. Studienjahr		
(in freier Folge:)		
Fachprüfung Sprachwissenschaft		2
Fachprüfung Literaturwissenschaft (Amerikanistik)		2
Fachprüfung Literaturwissenschaft (Anglistik)		2

4. Teil: Freie Wahlfächer

Folgende Fächer und Bereiche werden zur Absolvierung der 48 SSt.(72 ECTS-Punkte) aus den freien Wahlfächern empfohlen:

§ 9. Vertiefungsfächer

Besonders empfohlen werden Vertiefungsfächer aus Anglistik und Amerikanistik, vor allem in den Bereichen der folgenden Wahlfachmodule, sofern sie nicht bereits innerhalb des Fachstudiums absolviert wurden:

Module mit sprachwissenschaftlichem und/oder sprachpraktischem Schwerpunkt:

- Language, Culture and Society
- Applied Language Studies
- Cognitive Linguistics
- Second Language Acquisition/Learning Research
- Language and the Media

Module mit anglistisch-literaturwissenschaftlichem Schwerpunkt:

- British Literary History and Cultural Contexts
- Uses of Narrative
- Voices of Poetry
- Drama and Performance
- Literature and the Other Media
- Translation(s) of Literature: Theory and Practice

Module mit amerikanistischem Schwerpunkt:

- American Literature
- American Cultural Studies
- American Ethnic and Immigration Studies

Module mit allgemein text- und /oder kulturwissenschaftlichem Schwerpunkt:

New Literatures in English
Literary and Cultural Theory
Gender Studies
Film and Media Studies

§ 10. Ergänzungsfächer

(1) Ergänzungsfach "Medienwissenschaft"

Das Ergänzungsfach vermittelt den Studierenden ein reflektiertes Verständnis und ein brauchbares Instrumentarium für wirkungsvolle Vermittlung. Schwerpunkte liegen in den Bereichen Journalismus, Öffentlichkeitsarbeit und Präsentation in allen ihren Facetten.

Da wirkungsvolle Vermittlung aber in der konkreten Medienarbeit nur eine ihrer möglichen Ausprägungen hat, dient das Ergänzungsfach nicht nur der Vorbereitung auf einen Beruf im Medienbereich, sondern erhöht insgesamt die Vermittlungs- und Kommunikationsfähigkeit der Studierenden. Sie erwerben damit Fertigkeiten, die sie bereits beim Studium unterstützen und ihre Berufschancen insgesamt verbessern, unabhängig davon, für welchen Beruf sie sich später entscheiden.

Im Rahmen des Ergänzungsfaches „Medienwissenschaft“ sind 20 SSt. (30 ECTS-Punkte) in folgenden Lehrveranstaltungen zu absolvieren:

	SSt.	ECTS
2 Vorlesungen mit Konversatorium:		
Fallbeispiele der Vermittlung (I, II),VK, je 3 SSt.	6	9
Medientheoretische Vorlesung: Ästhetik, 2 SSt. VO	2	3
Medientheoretische Vorlesung: Semiotik, 2 SSt. VO	2	3
Medientheoretische Vorlesung: Rhetorik, 2 SSt. VO	2	3
2 Projektseminare, PE, je 2 SSt.	4	6
Praktikumsübung, UE, 1 SSt.	1	1,5
Präsentationsübung, UE, 1 SSt.	1	1,5
Medien und Interkulturalität, PS	2	3

Der Abschluss im Ergänzungsfach erfolgt durch den positiven Abschluss der Lehrveranstaltungen und einer öffentlichen Präsentation im Rahmen der Präsentationsübung.

Bei positivem Abschluss der Lehrveranstaltungen und der öffentlichen Präsentation wird ein Zertifikat über die Absolvierung des Ergänzungsfaches ausgestellt.

Zulassungsvoraussetzung für die Wahl des Ergänzungsfaches ist die Absolvierung von mindestens 10 SSt. im Fach Anglistik und Amerikanistik. Keine Zulassungsvoraussetzung besteht für den Besuch der Vorlesung mit Konversatorium „Fallbeispiele der Vermittlung I“. Die Medientheoretischen Vorlesungen sind allgemein zugänglich.

Der Besuch des Ergänzungsfaches (mit Ausnahme der Vorlesung mit Konversatorium „Fallbeispiel der Vermittlung I“) setzt eine Registrierung am Institut für Anglistik voraus.

Studierenden des Ergänzungsfaches wird empfohlen, im Rahmen der freien Wahlfächer weitere Lehrveranstaltungen zum Erwerb von fremdsprachlichen Kompetenzen im Umfang von mindestens 12 SSt. sowie weitere medienwissenschaftlich orientierte Lehrveranstaltungen zu absolvieren.

(2) Ergänzungsstudium "Europa: Sprachen, Wirtschaft und Recht"

Das Stundenausmaß dieses Ergänzungsstudiums beträgt 36 SSt. (54 ECTS-Punkte). Die Lehrveranstaltungen verteilen sich auf die Teilbereiche wie folgt:

	SSt.	ECTS
Sprachenorientierte Lehrveranstaltungen:	14	21
English and the Languages of Europe, VO	2	
Lehrveranstaltungen der fremd- und fachsprachlichen Ausbildung in möglichst einer, maximal aber zwei weiteren Fremdsprachen	12	

	SSt.	ECTS
Wirtschaftsorientierte Lehrveranstaltungen:	12	18
a) aus folgenden Lehrveranstaltungen:	6	
Marketing in English	2	
Basic Business Skills in English	2	
Communicative Competence in Business	2	
Commercial English	2	
b) weitere wirtschaftswissenschaftliche Lehrveranstaltungen		6
Rechtswissenschaftlich orientierte Lehrveranstaltungen:		8
Einführung in das Recht	4	12
Rechtsvergleichung	4	
Abschließende fachübergreifende Lehrveranstaltung:		2
Projektseminar, PE	2	3

Der Abschluss im Ergänzungsstudium erfolgt durch den positiven Abschluss der Lehrveranstaltungen. Auf dieser Grundlage wird ein Zertifikat über die Absolvierung des Ergänzungsstudiums ausgestellt. Es gibt keine besonderen Zulassungsvoraussetzungen. Der Besuch des Ergänzungsstudiums setzt jedoch eine Registrierung am Institut für Anglistik voraus.

Empfehlungen:

Studierenden des Ergänzungsstudiums wird empfohlen, im Rahmen der freien Wahlfächer zur Vertiefung der fremdsprachlichen sowie rechts- und wirtschaftswissenschaftlichen Kompetenz weitere Lehrveranstaltungen aus den Bereichen Fremdsprachen, Völker- und Europarecht, Finanzrecht, Banken und Finanzierung sowie Marketing im Umfang von mindestens 12 SSt. zu absolvieren.

Darüber hinaus wird den Studierende des Ergänzungsstudiums empfohlen, im Fachstudium Anglistik und Amerikanistik Veranstaltungen des Moduls Applied Language Studies als Wahlpflichtfach zu wählen.

(3) Als weitere Ergänzungsfächer werden empfohlen:

(a) Lehrveranstaltungen aus anderen philologischen Studienrichtungen

(b) Lehrveranstaltungen aus den Studienrichtungen Philosophie, Theologie, Geschichte, Kunstgeschichte, Musikwissenschaft, Soziologie, Psychologie, Volkskunde, Geographie, Rechtswissenschaften, Betriebswirtschaftslehre

Bei den unter (3) (a) und (3) (b) genannten Ergänzungsfächern wird empfohlen, diese Studienrichtungen in vollem Umfang von 48 SSt. als 'zweite Studienrichtung' zu absolvieren.

(c) Lehrveranstaltungen in weiteren Fremdsprachen

Bei den unter (3) (c) genannten Ergänzungsfächern sind als propädeutisch gekennzeichnete Sprachkurse nicht als freie Wahlfächer absolvierbar.

(d) Lehrveranstaltungen aus den Fachgebieten Kulturwissenschaft, Geschlechterforschung, soziale Kompetenz, EDV (elektronische Datenverarbeitung)

Generell ist die Anerkennung von Lehrveranstaltungen aus den unter (3) (a) bis (d) genannten Ergänzungsfächern als freie Wahlfächer nur dann möglich, wenn jeweils mindestens drei je zweistündige, in strukturiertem Zusammenhang zueinander stehende Lehrveranstaltungen absolviert werden.

Es wird empfohlen, die freien Wahlfächer aus insgesamt nicht mehr als vier verschiedenen Studienrichtungen bzw. Fachgebieten zu absolvieren.

§ 11. Andere Studien

Falls Studierende andere als die in § 9 und § 10 genannten Fächer als freie Wahlfächer wählen wollen, sind diese der oder dem Vorsitzenden der Curricula-Kommission Anglistik und Amerikanistik im Vorhinein zu melden. Die Wahl kann gemäß UniStG (Anl. 1, 1.41.2) untersagt werden. Die Bestimmungen von § 10 (3) finden analoge Anwendung.

5. Teil: Prüfungsordnung

§ 12. 1. Studienabschnitt

(1) 1. Diplomprüfung.

Die Teilprüfungen der 1. Diplomprüfung sind die Prüfungen über die Lehrveranstaltungen aus den Fächern des ersten Studienabschnitts sowie die Fachprüfungen des ersten Studienabschnitts gem. Abs. (2).

(2) In der Literaturwissenschaft findet eine schriftliche Fachprüfung statt, die aus zwei Prüfungsteilen besteht. Im ersten Teil ist der Nachweis der Befähigung zur literaturwissenschaftlichen Analyse und Interpretation, im zweiten Teil der Nachweis der Beherrschung der Fachterminologie zu erbringen. Die positive Absolvierung der Fachprüfung setzt die positive Absolvierung beider Teile voraus. Diese Fachprüfung kann frühestens nach Abschluss des Literaturwissenschaftlichen Proseminars abgelegt werden. Sie beruht auf einer verbindlich festgelegten Definition ihrer Inhalte und Methoden. ~~Die Textgrundlage dieser Fachprüfung ist ein ebenfalls von der Studienkommission zu definierender Teil der Lektüreliste für die Fachprüfungen im 2. Studienabschnitt.~~

(3) In der Sprachwissenschaft erfolgt eine schriftliche Fachprüfung, die nicht in Essay-Form stattfindet und deren Inhalte der Nachweis der Befähigung zur sprachwissenschaftlichen Analyse sowie die Grundkenntnisse von Terminologie, Theorie und Methodik der Sprachwissenschaft sind. Diese Prüfung kann frühestens nach Absolvierung eines der beiden Sprachwissenschaftlichen Proseminare abgelegt werden.

(4) Alle diese Prüfungen werden in englischer Sprache abgehalten.

§ 13. 2. Studienabschnitt

(1) 2. Diplomprüfung

Die Teilprüfungen der 2. Diplomprüfung sind die Prüfungen über die Lehrveranstaltungen aus den Fächern des zweiten Studienabschnitts, ein Fachaufsatz zum Abschluss einer der beiden literaturwissenschaftlichen Reviews, die Fachprüfungen des zweiten Studienabschnitts gem. Abs. (2) und (3) sowie die abschließende Gesamtprüfung gem. § 14.

(2) In der Literaturwissenschaft finden in Anglistik und Amerikanistik je eine mündliche Fachprüfung statt. Diese Fachprüfungen können frühestens nach Absolvierung eines der beiden Literaturwissenschaftlichen Seminare abgelegt werden und finden auf der Basis einer ~~von der Studienkommission festzulegenden~~ Lektüreliste statt. In einer der beiden Reviews erfolgt der Abschluss durch eine 2-stündige schriftliche Klausur (120 Minuten), in der ein Fachaufsatz auf der Basis der jeweiligen Lehrveranstaltungsinhalte zu verfassen ist.

(3) In der Sprachwissenschaft wird eine mündliche Fachprüfung abgehalten, die erweiterte Kenntnisse der Teilbereiche der Sprachwissenschaft und der sprachwissenschaftlichen Analyse, insbesondere der angewandten Sprachwissenschaft, überprüft. Diese Prüfung kann frühestens nach der Absolvierung eines Sprachwissenschaftlichen Seminars abgelegt werden und erfolgt auf der Basis einer ~~von der Studienkommission festzulegenden~~ Themenliste.

(4) Alle diese Prüfungen werden in englischer Sprache abgehalten.

§ 14. Gesamtprüfung

(1) Die Gesamtprüfung ist kommissionell und wird mündlich abgehalten; sie umfasst zweimal 30 Minuten.

Geprüft werden nach Wahl der Studierenden in Absprache mit den PrüferInnen zwei Prüfungsgebiete. Eines der Prüfungsgebiete ist jenes, aus dem das Thema der Diplomarbeit stammt.

(2) Folgende Prüfungsgebiete stehen zur Wahl:

Systematische und theoretische Sprachwissenschaft

Angewandte Sprachwissenschaft

Historische Sprachwissenschaft

Englische Literatur 1 (bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts)

Englische Literatur 2 (ab der Mitte des 17. Jahrhunderts, einschließlich New Literatures in English)

Amerikanische Literatur

Kulturwissenschaft (sprachwissenschaftlich ODER amerikanistisch ODER anglistisch-literaturwissenschaftlich ausgerichtet)

Literatur- und Kulturtheorie

(3) Darüber hinaus kann als zweites Prüfungsgebiet ein Fach aus dem Bereich der Freien Wahlfächer gewählt werden, wenn aus diesem Fach ein strukturiertes Studienprogramm einschließlich aller Prüfungsanforderungen im Ausmaß von mindestens 36 SSt. absolviert wurde.

(4) Pro Prüfungsgebiet werden zwei oder drei Teilgebiete geprüft. Eines der Teilgebiete aus dem ersten Prüfungsgebiet kann aus dem weiteren Bereich der Diplomarbeit stammen, der Prüfungsinhalt darf jedoch nicht identisch mit den Texten und/oder den Fragestellungen dieser Arbeit sein.

Die Prüfung soll wissenschaftlichen und vertiefenden Charakter besitzen. Daher wird die Fähigkeit zur Diskussion wichtiger einschlägiger Forschungsansätze zu den gewählten Teilgebieten erwartet.

(5) Die Prüfung muss mindestens zur Hälfte in englischer Sprache abgelegt werden.

§ 15. Diplomarbeit

Die Diplomarbeit dient dem Nachweis der Fähigkeit, eine wissenschaftliche Fragestellung selbstständig zu bearbeiten, und soll eine Länge von 25.000 bis 35.000 Wörtern aufweisen. Sie ist in englischer Sprache abzufassen. Fachlich begründete Ausnahmen von dieser Regelung sind mit Zustimmung des Betreuers oder der Betreuerin möglich. In jedem Fall hat die Arbeit eine englischsprachige Zusammenfassung in der Länge von ca. 1.000 Wörtern zu enthalten.

6. Teil: Übergangsbestimmungen und Inkrafttreten

§ 16. Übergangsbestimmungen

(1) (1) Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Studienplanes bereits ein ordentliches Studium der Anglistik und Amerikanistik nach AHStG betreiben, sind berechtigt, jeden der Studienabschnitte, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Studienplanes noch nicht abgeschlossen sind, in der gesetzlichen Studiendauer von je vier Semestern zuzüglich eines Semesters abzuschließen. Für den Abschluss des zweiten Studienabschnittes wird dieser Zeitraum aufgrund der grundlegenden Umgestaltung des Studiums um weitere zwei Semester erstreckt. Wird ein Studienabschnitt nicht fristgerecht abgeschlossen, ist die oder der Studierende für das weitere Studium dem neuen Studienplan unterstellt. Die Studierenden können sich jedoch freiwillig den Bestimmungen des neuen Studienplanes unterstellen (§ 80, Abs. 2 UniStG).

(2) Beim Übertritt in den neuen Studienplan sind die nach alten Studienplänen absolvierten Lehrveranstaltungen je nach Inhalt und Lehrveranstaltungsart den Abschnitten des neuen Studienplanes zuzuordnen und nach Maßgabe einer generellen Regelung durch die/den Vorsitzende/n der Curricula-Kommission auf den neuen Studienplan anzuerkennen.

§ 17. Inkrafttreten

(1) Die im Abs. 2 genannten Änderungen sind im Einklang mit den nunmehr geltenden Bestimmungen des UG 2002 durchgeführt worden.

(2) Dieser Studienplan ist am 1. Oktober 2002 in Kraft getreten.

Die im

1. § 1 Abs. 3
2. § 3 Abs. 1 und 2
3. § 4 Abs. 2
4. § 5
5. § 6
6. § 7 Abs.1, Abs. 3 Z. (3.1), (3.2), (3.3) und (3.4), Abs. 4 und 5
7. § 8 Abs. 2 Z. (2.2), (2.3) und (2.5), und 3
8. § 10 Abs. 1, 2 und 3
9. § 11
10. § 12 Abs. 2
11. § 13 Abs. 2 und 3
12. § 16 Abs. 1 und 2
13. § 17

geänderte Fassung tritt mit 1. Oktober 2005 in Kraft.

